

Mitteilung des Senats vom 5. Mai 2025**Städtische Ersatzbaumpflanzungen – misst die Stadt Bremen in Bezug auf sich selbst mit zweierlei Maß?**

Die Fraktion der CDU hat unter Drucksache 21/496 S eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

1. Welches Budget liegt beim Umweltbetrieb Bremen und beim Umweltressort generell für die Kontrolle von privaten und öffentlichen Unternehmen sowie von privaten Kleineigentümern vor?

Der Umweltbetrieb Bremen ist weder für Bäume auf Grundstücken von privaten und öffentlichen Unternehmen noch von privaten Grundstückseigentümer:innen zuständig. Die Zuständigkeit des Umweltbetriebs beschränkt sich auf den öffentlichen Baumbestand im Eigentum des Sondervermögens Infrastruktur (Straßenbäume, Bäume in Parks und Grünanlagen und im Rahmengrün der öffentlichen Kleingartenanlagen) sowie auf kommunalen Friedhöfen.

Der Umweltbetrieb ist über die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft beauftragt, bei Baumaßnahmen im öffentlichen Raum mit der Betroffenheit von öffentlichen Bäumen Auflagen zum Baumschutz auszusprechen und diese zu überwachen. Diese Aufgabe ist unabhängig davon, wer der Vorhabenträger der Baumaßnahme ist (zum Beispiel die Stadt selbst beim Aus- oder Umbau von Straßen, die Leitungsträger bei der Neuverlegung oder Sanierung von Leitungen oder bei rein privaten Bauvorhaben). Dafür stehen beim Umweltbetrieb zwei Vollzeitäquivalente zur Verfügung. Darüber hinaus existiert kein gesondertes Budget (vergleiche dazu auch die Vorlage in der städtischen Deputation für Umwelt, Klima und Landwirtschaft am 13. März 2025 „Baumschutz bei Bauarbeiten“).

Bei größeren Bauvorhaben (wie zum Beispiel Planfeststellungsverfahren) wird durch den Vorhabenträger eine Umweltbaubegleitung installiert, deren Aufgabe es unter anderem ist,

die Einhaltung der Auflagen zu überwachen. Ersatzpflanzungen werden über den Planfeststellungsbeschluss festgesetzt.

Im Umweltressort liegt ebenfalls kein gesondertes Budget für Kontrollen vor. Das Team Baumschutz im Umweltressort ist aktuell mit fünf Mitarbeitenden mit insgesamt circa drei Vollzeitäquivalenten ausgestattet und bearbeitet alle Aufgaben zum Vollzug der Bremischen Baumschutzverordnung auf privaten Grundstücken, wie zum Beispiel Ortsbesichtigungen, Bearbeitung von Anträgen, Erstellung von Bescheiden, Beratung in Sachen Baumschutz.

Des Weiteren ist bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft ein Verwaltungssachbearbeiter (neben diversen anderen Aufgaben) damit betraut, bei Schadensfällen an öffentlichen Bäumen die notwendigen rechtlichen Schritte einzuleiten und zu begleiten sowie Verstöße gegen die Baumschutzverordnung durch Private zu verfolgen.

Die Waldbehörde wendet aus Kapazitätsgründen lediglich ein minimales Zeitbudget für anlassbezogene Kontrollen auf (Beschwerden, Berichte der Polizei, illegale Waldrodungen etc).

2. Welches Budget liegt beim Umweltbetrieb Bremen und beim Umweltressort generell für Ausgleichspflanzungen vor, und mit wie vielen Kosten ist die Pflanzung eines Baums oder die Bepflanzung eines größeren Areals verbunden (bitte anteilig vor dem Hintergrund des gesamten Budgets)?

Der Beantwortung wird vorangestellt,

- es gibt unterschiedliche Anlässe für Ausgleichspflanzungen,
- die Ausgleichspflanzungen werden von der Stadt oder Dritten vorgenommen,
- Kosten für Ausgleichspflanzungen je nach Ausführung und Art der Pflanzung können sehr unterschiedlich sein.

Ausgleichspflanzungen werden aus unterschiedlichsten Gründen sowohl auf der Grundlage öffentlichen Rechts als auch aus Privatrecht/Eigentumsrecht erforderlich,

- auf der Grundlage der Eingriffsregelung nach dem Bremischen Naturschutzgesetz,
- auf der Grundlage der Bremischen Baumschutzverordnung,
- auf der Grundlage des Bremischen Waldgesetzes,
- eigentumsrechtlich bei verursachten Schäden an öffentlichem Eigentum (zum Beispiel Bäume).

Allen Ausgleichspflanzungen gemeinsam ist, dass die Verursacher:in für den Eingriff/den Verlust des Baumes ausgleichspflichtig ist.

Bei größeren Bauvorhaben wie zum Beispiel Straßen- und Straßenbahnaus- und -umbau, Bau von Fernwärmeleitungen oder Deichbaumaßnahmen werden Ausgleichs- oder Ersatzpflanzungen im Planfeststellungsverfahren festgelegt und durch die Vorhabenträger:in umgesetzt.

Wird geschützter Baumbestand oder Wald durch private Bauvorhaben auf Privatgrundstücken beseitigt, legt die Naturschutz-beziehungsweise Waldbehörde den Ausgleich fest, der durch die Verursacher:in zu leisten ist. In Ausnahmefällen bei nicht möglichem Ausgleich ist eine monetäre Ersatzzahlung zu leisten.

Schäden am öffentlichen Baumbestand (zum Beispiel Versicherungs- oder Haftpflichtschäden bei Unfällen) werden durch den Umweltbetrieb gegenüber der Schadensverursacher:in geltend gemacht.

Bei rechtswidrigen Baumschädigungen durch Dritte erfolgt eine Meldung des Umweltbetriebs an das Umweltressort, damit von dort entsprechende rechtliche Schritte gegen die Schadensverursacher:in eingeleitet werden können.

Grundsätzlich gilt für alle Bäume sowohl auf einer öffentlichen oder privaten Fläche die Baumschutzverordnung. Sie schreibt im Falle einer Fällung vor, dass ortsnah eine Ausgleichspflanzung vorgenommen werden muss.

Dem Umweltbetrieb steht kein gesondertes Budget für Ausgleichspflanzungen zur Verfügung. Der Umweltbetrieb führt Ausgleichspflanzungen im Rahmen des zur Verfügung gestellten Budgets durch. Dabei wird aus haftungsrechtlichen Gründen mit nachfolgenden Prioritäten vorgegangen,

- a) Durchführung von verkehrssichernden Maßnahmen,
- b) Sicherung und Erhalt des städtischen Baumbestandes,
- c) Ausgleichspflanzungen.

Dem Umweltressort steht kein gesondertes Budget für Ausgleichspflanzungen zur Verfügung. Das ist auch nicht notwendig, da dies eine Verpflichtung der Vorhabenträger:in beziehungsweise Verursacher:in ist. Das Gesamtbudget für die Straßenbaumpflege geht an den Umweltbetrieb Bremen – siehe oben.

Bei durch private Dritte verursachten Fällungen geschützter Bäume sind die Ausgleichs- beziehungsweise Ersatzpflanzungen durch die Verursacher:innen beziehungsweise Eigentümer:innen zu leisten.

Die Kosten für die Pflanzung eines Straßenbaumes liegen bei 5 700,00 Euro und bei einem Baum in einer Freianlage bei 2 860,00 Euro (Berechnungsstand 2020, jeweils einschließlich einer 5-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege).

Flächige Ausgleichspflanzungen sind aufgrund der anderen Standortverhältnisse sowie der geringeren Pflanzgrößen deutlich geringer. Aufgrund einer Vielzahl beeinflussender Faktoren kann hier keine einheitliche Zahl genannt werden. Die durchschnittlichen Kosten für eine einfache Aufforstung ohne Kampfmittelsondierung liegen bei 6,40 Euro/m² (nur die Pflanzung, ohne Grundstück, Overhead und Unterhaltung).

3. Wie viele Vollzeitäquivalente sind für die Kontrollen von Eigentümern einerseits und für die Durchführung der Baumpflanzungen andererseits vorgesehen, und wie viele Vollzeitäquivalente fehlen nach Einschätzungen des Senats und des Umweltbetriebs für eine optimale Durchführung in diesen Bereichen und im Umweltbetrieb Bremen insgesamt?

Der Beantwortung wird vorangestellt, beziehungsweise es wird angenommen,

- dass mit der Frage der Vollzug der Baumschutzverordnung (Stellungnahmen, Kontrollen und Überwachung der Einhaltung der Baumschutzauflagen sowie eventuell erforderlicher Ersatzpflanzungen) gemeint ist,
- dass bei dem Begriff „Eigentümer:in“ private Grundstückseigentümer:innen gemeint sind. Der Umweltbetrieb kontrolliert keine privaten Grundstückseigentümer:innen und auch nicht die Durchführung der Baumpflanzungen durch Private.

Das Team Baumschutz im Umweltressort ist aktuell mit fünf Mitarbeitenden mit insgesamt circa drei Vollzeitäquivalenten ausgestattet und bearbeitet alle Aufgaben zum Vollzug der Bremischen Baumschutzverordnung auf privaten Grundstücken, wie zum Beispiel Ortsbesichtigungen, Bearbeitung von Anträgen, Erstellung von Bescheiden, Beratung in Sachen Baumschutz. Mit dieser Anzahl an Mitarbeitenden kann der Baumschutz in Bremen im privaten Bereich nach der aktuell geltenden Rechtslage sichergestellt werden,

Eine Kontrolle der Waldbesitzenden durch die untere Waldbehörde findet nicht statt. Es wird nur auf Antrag oder bei einer Meldung von Verstößen anlassbezogen gehandelt.

Dem Umweltbetrieb stehen zwei Mitarbeitende zur Verfügung, die von der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft beauftragt wurden, die Prüfung und Ausfertigung von Stellungnahmen zu öffentlichen Straßenbäumen, öffentlichen Grünanlagen und öffentlichem Rahmengrün in Kleingärten sowie zur Kontrolle der Auflagen durchzuführen.

Um einen umfassenden Baumschutz und Vor-Ort-Kontrollen zu gewährleisten, wäre eine bezirkswise Begleitung mit ausreichender Ortskenntnis sowie eine Erhöhung der Kontrollen sinnvoll. Zurzeit hat der Umweltbetrieb fünf Bezirke.

4. Wie hoch ist das gesamte Budget des Umweltbetriebs, und wie hoch beziffert der Umweltbetrieb das Defizit?

Das beim Umweltbetrieb zur Verfügung stehende Jahresbudget ist jeweils im Wirtschaftsplan definiert.

Da der Umweltbetrieb für verschiedene Auftraggeber:innen arbeitet, erhält er jeweils über Aufträge ein Budget für die beauftragten Leistungen.

Aus dem Haus der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft erhält der Umweltbetrieb Budgets für die folgenden Leistungen (Stand 2025):

- Unterhaltung Grünanlagen 10 735 000 Euro
- Unterhaltung Straßenbäume 7 032 000 Euro
- Nachpflanzung und Erhalt von insektenfreundlichen Stadtbäumen 1 000 000 Euro
- Unterhaltung Rahmengrün Kleingärten 385 000 Euro
- Planungsleitungen 950 000 Euro
- Unterhaltung Rahmengrün Friedhöfe 4 027 000 Euro
- Investitionen Rahmengrün Friedhöfe 100 000 Euro

5. Laut Medienberichten ist der Senat im Unklaren drüber, wie viele Bäume auf dem Areal des Waldfriedhofs in Blumenthal gefällt wurden. Wie viele Bäume wurden gefällt, und wie beabsichtigt der Senat, genau diesen Verlust zu kompensieren?

Bei der Erweiterungsfläche für den Waldfriedhof Blumenthal handelt es sich nicht um einen „mit Gehölzen bestandenen Friedhof“, der gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 des Bremischen Waldgesetzes (BremWaldG) von der Walddefinition ausgenommen wäre. Laut Begründung zum BremWaldG ist damit eine Friedhofsfläche mit einzelnen Baumgruppen

gemeint, nicht jedoch große flächenhafte Bestockungen, wie es hier der Fall ist. Die betreffende Fläche ist somit Wald im Sinne des Gesetzes, sodass die Baumschutzverordnung hier keine Anwendung findet. Die Kompensation im Rahmen des Ausgleiches von Wald wird in Fläche gemessen. Von den insgesamt 156 000 m² geschlossenem Baumbestand auf dem Waldfriedhof Blumenthal mussten circa 14 000 m² (rund 9 Prozent) entfernt werden. In Blumenthal ist analog der aktuell gültigen Dienstanweisung, die der unteren Waldbehörde zur Berechnung des Waldausgleiches vorliegt, eine Wiederbewaldung im Flächenverhältnis 1:1 vorgegeben. Die diesbezügliche Umsetzung ist beim Umweltbetrieb in der Planung.

6. Welche Art von Bäumen sieht der Senat für die Kompensationspflanzungen vor, die einen verhältnismäßig schnellen Ersatz schaffen und nicht anfällig für Schädlinge (wie dem Borkenkäfer) sind?

Für die Wiederherstellung hat die Naturschutzbehörde eine lockere Initialpflanzung mit Forstware (Eichen) sowie Naturverjüngung vorgesehen, die in der Planung des Umweltbetriebs mitberücksichtigt wird. Durch den hohen Anteil an Naturverjüngung entsteht ein Mischwald aus genetisch optimal an den Standort angepassten Bäumen.

7. Wie wird grundsätzlich bei Rodungen (wie in Blumenthal) in Bremen vorgegangen?

Die untere Waldbehörde prüft nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine Rodung rechtmäßig ist. Die waldbesitzende Person kann die Flächen, wenn eine standörtlich geeignete ausreichende Verjüngung mit einem hinreichenden Anteil an standortheimischen Forstpflanzen in spätestens fünf Jahren nach Entstehung der Kahlfäche zu erwarten ist, einer natürlichen Verjüngung überlassen. Ist nach fünf Jahren eine solche Verjüngung nicht entstanden, so hat die waldbesitzende Person die Flächen wieder aufzuforsten (§ 7 BremWaldG).

Zwar liegen die im Waldgesetz aufgezählten Gründe für eine Zustimmung zu einer Rodung dieses Umfangs in Blumenthal nicht vor, es greift aber das Recht der Gefahrenabwehr (vorhandene Kampfmittel). Der Kampfmittelräumdienst der Polizei Bremen bestätigte, dass auf dem Erweiterungsgelände des Waldfriedhofes Blumenthal aufgrund der Bombardierung des Tanklagers Farge ein Verdacht auf Kampfmittel vorliegt. Laut Kampfmittelräumdienst handelte es sich dabei um Bombenblindgänger des Typs MC 1000 (englisch, circa 500 kg), die mit einem sogenannten chemisch-mechanischen Langzeitzünder ausgestattet sind. Dieser Zünder birgt eine Gefahr, da er so konstruiert ist, dass er auch ohne äußere Einflüsse aktiviert werden kann (Selbstdetonation).

Eine unkontrollierte Detonation eines Blindgängers stellt eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben dar. Auch könnten erhebliche Sachschäden entstehen.

Aufgrund des Risikos durch die Langzeitzünder und die Möglichkeit einer Selbstdetonation empfahl der Kampfmittelräumdienst dringend, die Verdachtsflächen einer gründlichen Sondierung zu unterziehen.

Für die Durchführung musste auf verschiedenen Teilflächen der gesamte Baumbestand beräumt werden.